

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Neufassung der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 16.12.2024
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2025
- ▼ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 223 „Starnberg – Landsberg am Lech“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 27.01.2025 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung für die Errichtung von Abenteuer-Räumen (Escape-Room)“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 395/4 der Gemarkung Krailling, Gemeinde Krailling an die Firma Wolfgang Lindner & Frank Hofmann GbR erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG. 210 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Neufassung der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 16.12.2024

Mit Beschluss des Kreistages vom 16.12.2024 wurden die „Richtlinien des Fachbereichs Jugend und Sport im Landkreis Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 28.11.2016“ in der seit 01.01.2023 gültigen Fassung mit Wirkung **ab 01.01.2025** wie folgt neu gefasst:

Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem SGB VIII vom 16.12.2024

Der Landkreis Starnberg orientiert sich im Vollzug des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG (im Folgenden: Empfehlungen), in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

Tagespflege ist nach § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII i.V.m. Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson.

Der Landkreis Starnberg fördert Kinder in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Förderung umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

3. Vermittlung

Der Landkreis Starnberg vermittelt Tagespflegekinder an geeignete Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen und die Eignungskriterien nach § 23 Abs. 3 i.V.m. § 72a SGB VIII erfüllen.

Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten getroffen. Für eine Förderung durch den Landkreis Starnberg nach Ziffer 4 müssen die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eine Kindertagespflegevereinbarung (Formblatt) vorlegen.

4. Fördervoraussetzungen

Die Betreuung und Förderung eines Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten das Kind beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg anmelden und der Antrag die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes und der Personensorgeberechtigten enthält.

Vor Beginn einer Betreuung ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg eine zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossene, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Tagespflegevereinbarung (Formblatt) vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson muss erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Art. 20 S. 1 Nr. 1 BayKiBiG i.V.m. § 18 S. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

setzes (AVBayKiBiG) teilgenommen haben, im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und auch unangemeldete Kontrollen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg zulassen.

Die erforderliche Qualifizierung ist bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben.

Wenn die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 i.V.m. § 72a SGB VIII nachweislich geeignet ist, können auch Kinder, die mit dieser Kindertagespflegeperson jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, gefördert werden.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Eintrittstermin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Solange der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann, bleibt der Personensorgeberechtigte weiterhin beitragspflichtig.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr). Für die Betreuung zur Nachtzeit von 20:00 bis 07:00 Uhr werden zwei Stunden angerechnet.

5. Personal

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete und qualifizierte Kindertagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.

Die vom Landkreis Starnberg vermittelten Kindertagespflegepersonen sind nicht beim Landkreis Starnberg angestellt.

Die Vereinbarungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wie Beginn, Umfang (tägliche Betreuungszeiten) und Ende der Kindertagesbetreuung etc. werden in der Tagespflegevereinbarung geregelt.

6. Höhe der Geldleistungen

- 6.1. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag) entspricht den Empfehlungen in der jeweiligen Fassung.
- 6.2. Für alle Kinder wird der Sachaufwand ausnahmslos pauschal angesetzt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Starnberg erfolgt die Berechnung der Sachaufwandspauschale auf der Grundlage des Regelsatzes der Regelbetragsstufe 5 nach dem Bürgergeld-Gesetz und der angemessenen Unterkunfts-kosten im Landkreis Starnberg. Hierbei wird auf die bundesweiten Regelsätze in der jeweils gültigen Fassung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung und die Regelungen zur Angemessenheit der Unterkunfts-kosten nach den Richtlinien für den Fachbereich 22 und für das Jobcenter Landkreis Starnberg in ihrer jeweils gültigen Fassung abgestellt. Die Pauschale für den Sachaufwand wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst und im Amtsblatt des Landkreises Starnberg veröffentlicht.

Sofern der Landkreis Starnberg die Regelsätze aufstockt wird der aufgestockte Betrag bei der Berechnung der Sachaufwandspauschale berücksichtigt.

- 6.3. Der Qualifizierungszuschlag beträgt abweichend von den Empfehlungen
 - a) in Stufe 1 (für entsprechend **dem gesetzlichen Umfang** qualifizierte Kindertagespflegepersonen) **30** Prozent des Anerkennungsbetrages,

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- b) in Stufe 2 (für besonders qualifizierte – **derzeit 300 UE** - und/ oder **erfahrene Betreuungspersonen** mit einer Berufserfahrung/ Tätigkeit in der Kindertagespflege von mindestens 7 Jahren) **35** Prozent des Anerkennungsbetrages
 - c) in Stufe 3 (für **pädagogische Fachkräfte** i.S.d. § 16 Abs. 2 und 6 AVBayKiBiG) 40 Prozent des Anerkennungsbetrages
- 6.4. Die Pauschalbeträge beziehen sich auf eine Betreuungszeit von 40 Stunden wöchentlich und werden bei abweichender Betreuungszeit anteilig angepasst. Es sind 4,348 Wochen pro Monat anzusetzen (entsprechend § 24 Abs. 3 TVöD).
- 6.5. Die laufenden Geldleistungen werden aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt.
- 6.6. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Kalendertage, hat die Kindertagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, spätestens am darauffolgenden Werktag, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen. Im begründeten Einzelfall ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Die Fördergelder sind zurückzuerstatten, soweit die Arbeitsunfähigkeit nicht, wie vorstehend festgelegt, durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- 6.7. Der Landkreis Starnberg vermittelt verschiedene Möglichkeiten der Ersatzbetreuung. Kosten der Ersatzbetreuung können bei Bedarf nach Rücksprache und Prüfung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg übernommen werden.
- 6.8. Die Pauschalbeträge verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (Nr. 8). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (Nr. 13) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Tagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt, wenn die Tagespflegeperson den Platz in dieser Zeit nicht neu belegen kann. Die Geldleistung wird jedoch in diesem auf die Kündigung folgenden Kalendermonat auf die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrags der Personensorgeberechtigten reduziert.
- 6.9. Soweit die errechnete Höhe der Geldleistung hinter dem Betrag für 2024 zurück bleibt, wird diese bis zu diesem Betrag aufgestockt. Dies gilt auch für Neuansprüche, allerdings nur für das Jahr 2025 (Bestandsschutz).

7. Förderung der Qualifizierung und Fortbildung

Der Landkreis Starnberg fördert die Qualifizierung von Personen, die als Kindertagespflegeperson tätig sind oder werden wollen.

- 7.1. Voraussetzungen der Förderung sind
 - a) die Beantragung vor Beginn der Maßnahme,
 - b) bei noch nicht als Kindertagespflegeperson tätigen Personen deren gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Starnberg bzw. ein bestehender Arbeitsvertrag für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle im Landkreis Starnberg und nach Beendigung der Maßnahme die Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für mindestens ein öffentlich gefördertes Kindertagespflegeverhältnis für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Starnberg.
- 7.2. Für Qualifizierungsmaßnahmen, die den Zugang zur Qualifizierungsstufe I nach Nrn. 4.3 und 4.5 der Empfehlungen eröffnen, werden nach Beendigung der Maßnahme auf Antrag 25 % der Aufwendungen, höchstens 375 Euro, erstattet. Nach dem ersten Tätigkeitsjahr als Kindertagespflegeperson werden auf Antrag weitere 25 % der Aufwendungen, höchstens 375 Euro, erstattet. Weitere 40 % der Aufwendungen, höchstens 600 Euro, werden nach Vollendung des zweiten Tätigkeitsjahres als Kindertagespflegeperson erstattet.
- 7.3. Für Fortbildungsmaßnahmen nach §18 AVBayKiBiG, die den Verbleib in der jeweiligen Qualifizierungsstufe nach Nrn. 4.3 und 4.5 der Empfehlungen sichern, wird auf Antrag die Hälfte der Aufwendungen erstattet, höchstens 60 Euro pro Kalenderjahr.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7.4. Die Förderung erfolgt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

8. Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg und die jeweilige Kindertagespflegeperson festgesetzt. Es ist darauf zu achten, die gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten.

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag unter Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche errechnet.

Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten und der qualifizierten Kindertagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Personensorgeberechtigten).

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind diese unverzüglich entsprechend anzupassen. Eine Veränderung der Betreuungszeit ist nur zum nächsten Ersten eines Monats möglich und von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

9. Krankheit, Anzeige

Kinder, die die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht erfüllen, dürfen die jeweilige qualifizierte Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist die qualifizierte Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Erkrankungen des Kindes sind der qualifizierten Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Bei längerer Erkrankung (über einer Woche) wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich informiert.

10. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Adressänderung) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunft- und Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

11. Haftung

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden, und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Kindertagespflegeperson.

12. Unfallversicherungsschutz

Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson. und während des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

13. Kündigung/Ausscheiden/Wegzug

Die ersten vier Wochen des Kindertagespflegeverhältnisses werden als Probezeit berücksichtigt. Während dieser Zeit können die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson das Kindertagespflegeverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen schriftlich gegenüber den Vertragspartnern kündigen. Bei einer Kündigung in der Probezeit wird der volle monatliche Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten für die Regelbuchung fällig.

Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist von der Kindertagespflegeperson sowie von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Die Kündigung ist spätestens am Ersten eines Kalendermonats dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landkreis Starnberg weiterzuleiten. Unberührt davon bleiben die privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfristen aus der Kindertagespflegevereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson wird bis zum Ende des Kindertagespflegeverhältnisses weitergeführt. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum Ersten eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Kostenbeitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Beenden die Personensorgeberechtigten das Kindertagespflegeverhältnis unter Missachtung der o. g. Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Bei einem Wegzug des Kindes aus dem Landkreis Starnberg erlischt der Vertrag zum Ende des Monats des Wegzugs. Für Folgemonate evtl. bereits ausgezahlte Geldleistungen sind von der Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagespflegeperson und den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Starnberg umgehend über einen Wegzug aus dem Landkreis Starnberg zu informieren.

14. Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind sich oder andere gefährdet oder
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

Der Kostenbeitrag nach Nr. 5 der Empfehlungen richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung im Landkreis Starnberg.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Sport im Landkreis Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 28.11.2016 in der ab 01.01.2023 gültigen Fassung außer Kraft.

Starnberg, den 16.12.2024

gez.

Stefan Frey, Landrat

II. Pauschale für den Sachaufwand nach Nr. 6.2 der Richtlinien des Landkreises Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem SGB VIII vom 16.12.2024

Nach Nr. 6.2 der Richtlinien erfolgt die Berechnung der Pauschale für den Sachaufwand unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Starnberg auf der Grundlage des Regelsatzes der Regelbetragsstufe 5 nach dem Bürgergeld-Gesetz und der angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis Starnberg. Hierbei wird auf die bundesweiten Regelsätze in der jeweils gültigen Fassung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung und die Regelungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten nach den Richtlinien für den Fachbereich 22 und für das Jobcenter Landkreis Starnberg in ihrer jeweils gültigen Fassung abgestellt. Die Pauschale für den Sachaufwand wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst und im Amtsblatt des Landkreises Starnberg veröffentlicht.

Die Pauschale für den Sachaufwand nach Nr. 6.2 der Richtlinien beträgt **ab 01.01.2025** monatlich **390,00 Euro pro Kind**, bezogen auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden.

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	222.730.000 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	64.045.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 52.095.000 € festgesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 143.143.445 € (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

- a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 15.11.2024

Grundsteuer A	405.999 €
Grundsteuer B	20.279.305 €
Gewerbesteuer	111.942.878 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	114.003.224 €
Umsatzsteuerbeteiligung	11.731.682 €

- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2024 Anspruch hatten
- | | |
|--|-------------|
| | 2.847.577 € |
|--|-------------|

Summe der Umlagegrundlagen	261.210.665 €
----------------------------	---------------

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2025 einheitlich auf 54,80 v. H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 500 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|-----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 330 v. H. |
|------------------------|-----------|

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 28.01.2025, Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-21-5-5,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 52.095.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 5.000.000 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. OG.134, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 30.01.2025

LANDRATSAMT STARNBERG

Stefan Frey, Landrat

◆ **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 223 „Starnberg – Landsberg am Lech“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Vom 30.01.2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 223 „Starnberg – Landsberg am Lech“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

-
- 1 **Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)**
Kießling, Michael Hannes
Mitglied des Deutschen Bundestages
Geboren: 1973, Rüti, Schweiz
86899 Landsberg am Lech
-
- 2 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
Wegge, Carmen
MdB, Regierungsrätin a. D.
Geboren: 1989, Hattingen
81667 München
-
- 3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**
Machnik, Petra Verena
Freie Journalistin
Geboren: 1979, München
82335 Berg
-
- 4 **Freie Demokratische Partei (FDP)**
Friedrich, Paul Noah
Student
Geboren: 2003, München
82327 Tutzing
-
- 5 **Alternative für Deutschland (AfD)**
Neumeyer, Alexander
Diplom-Ökonom
Geboren: 1957, Stuttgart
82402 Seeshaupt
-
- 6 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**
Hofmann, Rolf Jürgen
Selbstständiger Ingenieur
Geboren: 1963, München
82279 Eching am Ammersee
-
- 7 **Die Linke (Die Linke)**
Feilzer, Bernhard
Versicherungsberater
Geboren: 1948, Oberaudorf / Inn
82205 Gilching
-
- 8 **Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)**
Helmers, Manfred Diedrich
Gas- und Wasserinstallateurmeister
Geboren: 1964, Fischach
82269 Geltendorf
-
- 9 **PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)**
Hahn, Sabine
Tierärztin
Geboren: 1965, München
82237 Wörthsee
-
- 10 **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)**
Raab, Christoph
Brillenmacher
Geboren: 1976, Naumburg/Saale
86981 Kinsau
-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

11	---
12	Bayernpartei (BP) Wagner , Markus Lehrer Geboren: 1980, München 86974 Apfeldorf
13	Volt Deutschland (Volt) Muschik , Titus Karl Robert Gesundheits- und Krankenpfleger Geboren: 1965, Wittichenau 82110 Germering
14	---
15	---
16	---
17	---

Landsberg am Lech, den 30.01.2025

Der Kreiswahlleiter

Schuler



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.